

RS Vwgh 1988/5/17 87/11/0258

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 17.05.1988

Index

90/02 Kraftfahrgesetz

Norm

KFG 1967 §109 Abs1 lith;

Rechtssatz

Der Erwerb vor Erfahrungen iSd § 109 Abs 1 lit h KFG 1967 muss sich auf die Erteilung sowohl des praktischen als auch des theoretischen Unterrichtes als Fahrschullehrer beziehen. (Hinweis auf E 26.5.1987, 87/11/0016). Dieser Unterricht muss sich nicht jeweils auf mindestens drei Jahre erstreckt haben. Es genügt, dass die Tätigkeit als Fahrschullehrer insgesamt durch mindestens drei Jahre hindurch ausgeübt wurde. Hat jemand als Fahrschullehrer eine Praxiszeit von 2 Jahren und 4 1/2 Monaten, die er hauptberuflich zurückgelegt hat, aufzuweisen und danach nur mehr eine Tätigkeit als Fahrschullehrer in einem Ausmaß von weit weniger als einer Halbtagsbeschäftigung ausgeübt, so reicht dies hiefür nicht aus.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1987110258.X01

Im RIS seit

20.06.2006

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at